

Mit BEPS 2.0 beginnt eine neue Ära in der internationalen Unternehmensbesteuerung.

Im Dezember 2021 stellten OECD und EU ihre Pläne für Pillar II vor: Erstmalig konnten sich die Staaten global auf eine effektive Mindestbesteuerung einigen. Unternehmen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mindestens 750 Millionen Euro werden verpflichtet, eine "Effective Tax Rate" (ETR) zu ermitteln. Liegt diese unter 15 Prozent, ist eine sogenannte "Top-up Tax" zu entrichten. Damit möchte die OECD den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten beenden.

Mit Pillar I wurde im Jahr 2021 bereits die Verteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 20 Milliarden Euro und über 10 Prozent Umsatzrentabilität geregelt. Während diese Regelung nur wenige Unternehmen betrifft, muss sich eine Vielzahl von Unternehmen mit Pillar II beschäftigen.

Die umfangreichen Compliance-Anforderungen sollen voraussichtlich bereits ab 2023 gelten. Der Gesetzgebungsprozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen und die Entwicklungen teilweise noch sehr dynamisch. Doch gewiss ist bereits jetzt: Viel Zeit für die Vorbereitung bleibt nicht.

Die Befragung

Wir haben nachgefragt, wie deutsche Unternehmen auf die neuen Regelungen vorbereitet sind. 58 Personen aus Unternehmen mit einem Umsatz von über 750 Millionen Euro haben an unserer Onlinebefragung teilgenommen. Die Befragten kommen insgesamt aus 14 Branchen; am häufigsten aus den Bereichen Konsumgüter, Handel und Automobil. Knapp 75 Prozent der Unternehmen haben mehr als 20 Niederlassungen beziehungsweise Tochtergesellschaften. Rund die Hälfte der Befragten befindet sich in einer leitenden Position.

Die Ergebnisse



Positive Bewertung, aber hoher Aufwand

Die globale Mindestbesteuerung wird überwiegend positiv bewertet, doch der damit verbundene Aufwand ist nach Meinung der Befragten mehrheitlich zu hoch.



Drei große Herausforderungen

Die Reform stellt Steuerabteilungen vor Herausforderungen. Personelle Ressourcen, die Verfügbarkeit relevanter Daten sowie die Implementierung entsprechender Prozesse werden unter den Befragten als die größten Hürden angesehen.



Zuversicht trotz fehlender Projektplanung

Ein Großteil der Teilnehmer:innen ist zuversichtlich, die aus den neuen Regelungen resultierenden regulatorischen Vorgaben im Jahr 2023 "teils, teils" oder (eher) sicher erfüllen zu können. Allerdings haben erst 14 Prozent der Befragten nach eigenen Angaben damit begonnen, die dafür erforderlichen Aktivitäten zu planen.



Der Einsatz von Technologie

Angesichts der zu verarbeitenden Datenmengen kann eine geeignete Software effizient unterstützen. Allerdings sehen nur 38 Prozent der Befragten dafür aktuell einen Bedarf, ähnlich viele (41 Prozent) haben sich noch keine Meinung dazu gebildet.



Fehlende Informationen

Die Steuerabteilungen haben das Thema BEPS 2.0 auf der Agenda, aber es besteht noch großer Informationsbedarf. Nur 16 Prozent der Befragten fühlen sich sehr gut informiert, knapp 40 Prozent dagegen (eher) schlecht.

Schlussbemerkungen

Die Umfrage zeigt: Es gibt noch Informationsbedarf bei vielen Unternehmen. Grundsätzlich kennen die Steuerverantwortlichen die Reform und bewerten sie durchaus positiv – allen voran, weil sie zu mehr Steuergerechtigkeit führt. Betrachtet man jedoch, wie weit die Unternehmen in der Planung der Umsetzung zur Erfüllung der Pflichten sind, bekommt man den Eindruck, dass der Aufwand noch erheblich unterschätzt wird. Vielleicht wird auch die eigene Betroffenheit stellenweise falsch eingeschätzt.

Folgende Hinweise können bei der Einschätzung der eigenen Betroffenheit hilfreich sein.

- Auch wenn ein Unternehmen in einem Land mit einem Steuersatz von mehr als 15 Prozent ansässig ist, kann der effektive Steuersatz (ETR) darunter liegen.
- Auch wenn keine Top-up Tax anfällt, sind die Unternehmen verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.
- Die Daten aus dem Country-by-Country Reporting (CbCR) reichen nicht aus, um die neuen Compliance-Regeln zu erfüllen. Es sind umfassende Anpassungen erforderlich.

Spannend wird die Frage des Technologieeinsatzes. Aufgrund der Datenmenge, die beschafft, analysiert und bearbeitet werden muss, wird die Implementierung einer passenden Softwarelösung bei vielen Unternehmen früher oder später diskutiert werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der steuerlichen Würdigung der neuen Tatbestände, der Analyse Ihrer bestehenden Daten, der Prozessmodellierung, der Auswahl der richtigen Technologie sowie bei der Implementierung der neuen Prozesse in Ihrem Unternehmen. Sprechen Sie uns an.



Claus Jochimsen

Partner, International Transaction Tax

Es entsteht eine parallele "Steuerwelt" neben den nationalen Steuern fallen mit Pillar II erstmals auch global Steuern an. Das erfordert neue Strukturen und Prozesse.



Dr. Andreas Ball

Partner, Corporate Tax Services

Pillar II ist steuerrechtlich und für Unternehmensprozesse hoch komplex. Die Rahmenbedingungen sind gesetzt. Darauf basierend sollten Unternehmen mit der Projektplanung beginnen - besser früher als später. Der Aufwand der steuerlichen Analyse, Datenbeschaffung und Prozessimplementierung ist gigantisch.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Claus Jochimsen

Partner. International Transaction Tax T +49 89 9282-3778 cjochimsen@kpmg.com

Dr. Andreas Ball

Partner. Corporate Tax Services T +49 521 9631-1430 andreasball@kpmg.com

www.kpmg.de www.kpmg.de/socialmedia













Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.